

Amtsblatt

der

Königl.

Bayerischen

Regie

des Rhein-



r u n g

Kreises.

N.º III.

Speyer, den 30. Juli

1825.

(Die Feier des Charfreitages im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 24. März l. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß der Charfreitag unter die im Rheinkreise gesetzlich zu feiernden kirchlichen Feste aufgenommen werde solle.

Speyer, den 13. April 1825.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

F. Sonntag, Secr., coll.

(Die Konkursprüfung der zum Staatsdienste im
Justizfache aspirirenden Candidaten aus dem Rheinkreise betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem sich die Umstände geändert haben, unter welchen den zum Staatsdienste im Justizfache aspirirenden Candidaten aus dem Rheinkreise, nach der Verordnung vom 24. November 1818 (Amtsblatt vom Jahre 1818 Stück XXVIII Seite 941) gestattet wurde, zu Vollendung des vorgeschriebenen Studienkurses zum Theil ausländische Uni-

verstäten zu besuchen; so verordnen Wir, daß die ermeldten Rechts-Candidaten in Zukunft als Vorbedingung zur Konkursprüfung drei Jahre lang, oder bei zweijährigem Studium auf einem Lyceum, zwei ein halb Jahr lang ausschließig auf einer inländischen Universität den juristischen Lehrkurs zu vollenden, und das Absolutorium von einer inländischen Universität beizubringen haben.

Diese Vorschrift ist jedoch nicht auf diejenigen anzuwenden, welche schon anderthalb Jahre auf einer ausländischen Universität gewesen sind, und sich jetzt auf einer inländischen befinden.

Wir bewilligen zugleich, daß denjenigen, welche gegenwärtig auf einer ausländischen Universität studiren, die dort zugebrachte Zeit bis nach Beendigung des laufenden Semesters angerechnet werde, und daß sich diese Candidaten, ohne ein förmliches Absolutorium von einer inländischen Universität zu bedürfen, über die in der angezogenen Verordnung vom Jahre 1818 bezeichneten

Gegenstände durch gültige Zeugnisse ausweisen.

Der Präsident des Appellations-Gerichts für den Rheinkreis ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt, und soll dieselbe durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 12. Julius 1825.

Aus

Seiner Majestät des Königs besonderem Allerhöchsten Befehl.

Unters: Freiherr v. Zentner.

Auf K. allerhöchsten Befehl:

Unters: Schenk, General-Secretär.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 21. Julius 1825.

Der Präsident des Königl. bayer. Appellations-Gerichts für den Rheinkreis.
v. Birnbaum.